



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15. April 2015



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Unterhaltungsverband Obere Oste hat am 24.09.2014, Eingang am 26.09.2014, bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung zum Umbau eines Staubauwerkes in eine Sohlgleite beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in den Gemarkungen Hamersen und Groß Meckelsen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Plangenehmigung oder Planfeststellung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert am 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724).

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) zuletzt geändert 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 122), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 02.04.2015

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat